

2229 089

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 419

- a) Zur Frage, ob § 419 BGB anwendbar ist, wenn der Käufer eines Grundstücks, welches das gesamte Vermögen des Verkäufers darstellt, Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt und, soweit diese nicht valutieren, sich verpflichtet, den Kaufpreis in bar zu entrichten.
- b) Zur Frage, ob der Vermögensübernehmer auch für Ansprüche haftet, die erst mit der Vermögensübernahme entstehen.

BGH, Urt. v. 8. Mai 1963 - VIII ZR 12/62 OLG Celle
LG Lüneburg

VIII ZR 12/62

Verkündet am 8. Mai 1963
Mist, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma E. St. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Brauerei W. [REDACTED] in W. [REDACTED].Krs. G. [REDACTED], vertreten durch
ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Willi Sch. [REDACTED]-Ha. [REDACTED]
in W. [REDACTED], I. [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Gastwirt Herbert H. [REDACTED] in C. [REDACTED], Br. [REDACTED] Weg [REDACTED]
(Schützenhaus Kl. [REDACTED]-He. [REDACTED]),

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Mai 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 11. November 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Gastwirt Q■■■■ betrieb in C■■■■ die Gaststätte "Schützenhaus K■■■■-He■■■■". Das Grundstück mit der Gaststätte hatte ihm seine Ehefrau durch notariellen Vertrag vom 25. Mai 1956 geschenkt. Im Juni 1956 erhielt er von der Klägerin, seiner Bierlieferantin, ein erstes Darlehen von 10 000 DM und im Januar 1959 ein weiteres Darlehen von 9 336,90 DM. In den Schuldkunden verpflichtete er sich, bis 2 Jahre nach Tilgung des Darlehens den gesamten Bedarf an Bier - bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 0,20 DM für jeden Liter anderweit bezogenen Bieres - von der Klägerin zu beziehen. Ferner verpflichtete er sich, im Falle des Verkaufs der Gaststätte dem Käufer die Verpflichtung aus dem Bierlieferungsvertrag aufzuerlegen; im Falle der Unterlassung sollte er der Klägerin gegenüber für daraus entstehende Nachteile haften.

Die Eheleute Q■■■■ entzweiten sich. Frau Q■■■■ widerrief im Jahre 1958 die Schenkung wegen groben Undanks ihres Ehemannes. Im Wege der einstweiligen Verfügung (4 G 63/58 AG Celle) verlangte sie die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch zur Sicherung ihres Anspruchs auf Rückauflassung. In diesem Verfahren verglichen die Eheleute sich am 13. Dezember 1958: Der Ehemann Q■■■■ bewilligte die Eintragung einer Höchstbetragshypothek von 60 000 DM auf dem Gaststättengrundstück; die Hypothek sollte alle (etwaigen) Ansprüche der Ehefrau gegen ihren Ehemann aus der vorzunehmenden Vermögensauseinandersetzung sichern. Die Hypothek wurde in Abteilung III unter Nr. 17 eingetragen. Am 25. Februar 1959 wurde die Ehe Q■■■■ geschieden, wobei die Eheleute gegenseitig auf Unterhaltsansprüche verzichteten, der Ehemann sich aber verpflichtete, an seine beiden Kinder monatlich je 75 DM Unterhalt zu zahlen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Durch Vertrag vom 7. Januar 1960 verkaufte Q das Grundstück mit Gaststätte und Inventar an den Beklagten. Der Vertrag lautet auszugsweise:

"§ 1 Der (Verkäufer) verkauft seinen, im Grundbesitz von C Bd. Bl. eingetragenen Grundbesitz ... mit allen wesentlichen Bestandteilen sowie die auf dem Grundbesitz betriebene Gaststätte "Schützenhaus Kl-He" mit sämtlichem Inventar (an den Käufer). Von dem Kaufpreis entfallen 120 000 DM auf das Grundstück, 50 000 DM auf den Gaststättenbetrieb nebst Inventar.

§ 2 ... Dagegen wird der Kaufgegenstand lastenfrei und frei von Ansprüchen Dritter übertragen, soweit nicht Lasten oder Verpflichtungen in diesem Vertrag ausdrücklich übernommen werden ...

§ 3 Der vereinbarte Kaufpreis von 170 000 DM wird wie folgt beglichen:

In Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt der Käufer folgende im Grundbuch eingetragene Lasten nebst Zinsen, soweit das Grundstück für sie haftet, ab 10. Januar 1960:

Abteilung III Nr. 10 ...

Nr. 12 - 16 ...

Nr. 17: 60 000 DM Sicherungshypothek zum Höchstbetrag von 60 000 DM für die Ehefrau Ilse Q verwitwete S geborene D,

Nr. 18 - 23 ...

Die persönlichen Schulden, die diesen Belastungen zugrundeliegen, betragen nach Angabe des Verkäufers etwa:

Nr. 10

Nr. 12 - 16 ...

Nr. 17: keine

Nr. 18 - 23 ...

Der Käufer verpflichtet sich, die Differenz zwischen den persönlichen Schulden und den im Grundbuch eingetragenen dinglichen Schulden, soweit diese verzinslich sind, nebst Zinsen ab 10. Januar 1960 an den Ver-

Käufer zu zahlen. Dieser stundet ihm jedoch den Betrag von 60.000 DM. (Abteilung III Nr. 17 des Grundbuchs) in Höhe des Frau S. etwa zuzusprechenden Teiles bis zur Rechtskraft der Entscheidung darüber, ob der Verkäufer eine Schuld gegenüber der Gläubigerin, Frau S., hat. Im übrigen wird der Restbetrag der 60.000 DM dem Käufer gestundet bis zu einem Zeitpunkt zwei Jahre nach der Rechtskraft der Entscheidung, längstens jedoch bis zum 10. Januar 1965. Der Betrag von 60.000 DM ist unverzinslich.

Der Käufer verpflichtet sich ferner, dem Verkäufer für den dem Käufer verbleibenden Teil des Betrages von 60.000 DM dingliche Sicherheit durch Einräumung einer Erißgrundschuld an bereiter Stelle zu gewähren, sobald die Post Abteilung III Nr. 17 bereinigt ist.

§ 4 (enthält die Auflassung)

§ 5 Die Übergabe erfolgt am 10. Januar 1960...

§ 6 Beide Erschienenen bewilligen und beantragen die Eintragung einer Auflassungsvormerkung zu Gunsten des Käufers ...

§ 7 Der Käufer übernimmt die Gaststätte "Schützenhaus K.-He." am Übergabetag mit sämtlichem Inventar...

Der Käufer übernimmt keine weiteren Verbindlichkeiten des Verkäufers, die aus dem Betrieb der Gaststätte her-rühren, insbesondere nicht solche aus dem Bierlieferungs-vertrag zwischen dem Verkäufer und der Firma E.St. GmbH Brauerei W. in W.

§ 8, § 9 ..."

Der Beklagte übernahm am 10. Januar 1960 die Gaststätte. Am 11. Januar 1960 ging der Antrag auf Eintragung einer Auflassungsvormerkung für den Beklagten beim Grundbuchamt ein; am 14. Januar 1960 wurde die Vormerkung eingetragen. Der Beklagte wurde am 8. Oktober 1960 als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Inzwischen gingen die Verhandlungen zwischen den geschiedenen Eheleuten über die Vermögens-ausgleichssetzung weiter. Sie verglichen sich am 23. Juni 1960 außergerichtlich. Der Vergleich lautet auszugsweise:

- "1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der in Abteilung III Nr. 17 ... eingetragenen Sicherungshypothek eine Forderung der Gläubigerin in Höhe von 60 000 DM zugrunde liegt. Der Kaufmann Paul Q. [REDACTED] erkennt demgemäß an, Frau S. [REDACTED] einen Betrag von 60 000 DM zu schulden.
2. Frau Söchtig verpflichtet sich, sich wegen dieses Betrages von 60 000 DM lediglich aus der vorgenannten Sicherungshypothek durch Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu befriedigen.
3. Durch diesen Vergleich sind die wechselseitigen Ansprüche der Parteien abgegolten ...
4. Frau S. [REDACTED] verpflichtet sich jedoch, die Ansprüche der ehelichen Kinder der Parteien gegen den Kaufmann Quessel für die Vergangenheit aus diesem Betrag von 60 000 DM zu befriedigen und stellt den Kaufmann Q. [REDACTED] für die Vergangenheit von allen Ansprüchen seiner Kinder gegen ihn frei.
5. 6."

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus § 419 BGB in Anspruch: Der Gastwirt Q. [REDACTED] müsse sie auf Grund des Darlehensvertrages so stellen, wie wenn er dem Beklagten die Bierbezugspflicht einschließlich der Vertragsstrafenklausel auferlegt hätte. Hätte er das getan, so würde der Beklagte die Vertragsstrafe schulden. Diese schulde also jetzt der Gastwirt Q. [REDACTED] und neben ihm gemäß § 419 BGB der Beklagte, da dieser mit dem Gaststättengrundstück und dem Inventar das ganze Vermögen Wessels übernommen habe.

Der Beklagte bestreitet das und macht geltend, jedenfalls habe er nicht wissen können, daß er mit der Gaststätte das gesamte Vermögen Q. [REDACTED] übernommen habe. Denn nach den Angaben des Verkäufers Q. [REDACTED] im Kaufvertrage habe er damit gerechnet, daß diesem in Höhe der nichtvalutierten Belastungen beträchtliche Eigentümergrundschulden, insbesondere aus der Post Abt. III Nr. 17 eine solche von

60 000 DM verblieben seien. Der Kläger hat zunächst nur die Vertragsstrafe für die ersten 3 Monate nach dem 7. Januar 1960 mit 1 164 DM eingeklagt. Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt, ihm jedoch vorbehalten, seine Haftung auf den übernommenen Grundbesitz zu beschränken. In der Berufungsinanz hat die Klägerin die Klage um die Vertragsstrafe für weitere 5 Monate (= 5 820 DM) erweitert. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren erweiterten Klageantrag (Zahlung von $1\,164 + 5\,820 = 6\,984$ DM) weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob das Grundstück das einzige nennenswerte Vermögensstück Q [REDACTED] gewesen und ob ihm nicht wenigstens die Hypothek Abteilung III Nr. 17 (60 000 DM) soweit verblieben sei, als ihr im Januar 1960 keine Forderung der Frau Q [REDACTED] zugrunde lag. Es ist der Meinung, der Beklagte hafte, da ihm nicht das Vermögen als Ganzes, sondern nur ein Grundstück (mit Zubehör) übertragen worden sei, nur, wenn er gewußt hätte, daß es sich dabei um das ganze oder doch so gut wie das ganze Vermögen des Q [REDACTED] gehandelt habe, oder wenn er mindestens die Verhältnisse gekannt hätte, aus denen sich das bei richtiger Würdigung ergebe. Eine solche Kenntnis könne beim Beklagten nicht festgestellt werden. Er habe insbesondere den Angaben Q [REDACTED] im Kaufvertrag vertrauen dürfen, der Sicherungshypothek Abteilung III Nr. 17 seiner geschiedenen Frau liege keine Forderung zugrunde, und die eingetragenen Belastungen in

Höhe von insgesamt 166 506,23 DM seien beim Abschluß des Kaufvertrages nur mit insgesamt etwa 97 082,58 DM valuiert gewesen. Der Beklagte habe deshalb annehmen dürfen, dem Verkäufer Q. [REDACTED] verblieben noch Eigentümergrundschulden von fast 70 000 DM. Aus der Art der eingetragenen Hypotheken (teilweise Zwangshypotheken) habe der Beklagte allenfalls entnehmen können, daß Q. [REDACTED] damals flüssige Mittel fehlten, aus den Belastungen habe sich aber kein Hinweis dafür ergeben, daß Q. [REDACTED] kein sonstiges Vermögen besessen habe. Dieser habe im Gegenteil bei den Vertragsverhandlungen dem Beklagten erklärt, er habe gegen seine geschiedene Frau noch Ansprüche in Höhe von rd. 10 000 DM. Ferner habe er geäußert, er wolle nach dem Verkauf einige Woche zur Kur verreisen und dann "die Gaststätte in A. [REDACTED] fit machen". Beides habe auf weiteres Vermögen Q. [REDACTED] hingedeutet, das es ihm erlaubte, eine Erholungsreise zu unternehmen und dann eine andere Gaststätte zu eröffnen oder ihren Betrieb zu intensivieren.

1. Der Revision ist zuzugeben, daß diese Ausführungen nicht frei von rechtlichen Bedenken sind.

Zutreffend geht das Berufungsgericht auf Grund der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 160, 7, 14), die vom Bundesgerichtshof übernommen worden ist (BGH Urt.v. 9. November 1959, VII ZR 89/59, ILM BGB § 419 Nr. 14), davon aus, daß auch die Übernahme eines einzelnen Vermögensgegenstandes, insbesondere eines Grundstücks gemäß § 419 BGB eine gesetzliche Schuldmitübernahme nach sich ziehen kann, wenn der übernommene Gegenstand nahezu das gesamte Vermögen des Übergebers darstellt, und der Übernehmer mindestens die Verhältnisse kennt, aus denen

sich das ergibt. Wenn das Berufungsgericht ausführt, der Beklagte habe aus verschiedenen im einzelnen abgehandelten Umständen, insbesondere den Belastungen in Abteilung III nicht zu entnehmen brauchen, daß Q. im wesentlichen nur das Grundstück als Vermögen gehabt habe, so ist das allerdings für sich allein nicht entscheidungserheblich. Denn es kommt nicht darauf an, was der Beklagte als Übernehmer hätte wissen müssen oder sollen, sondern nur darauf, was er gewußt hat. Im Hinblick auf die Beweislast der Klägerin stellte sich die Frage so, ob es auszuschließen ist, daß der Beklagte angenommen hat, Q. verbleibe auch nach der Veräußerung des Grundstücks noch (nicht völlig unbeträchtliches) Vermögen. Die Ausführungen des Berufungsurteils mögen allerdings in dem Sinne zu verstehen sein, daß dies nicht auszuschließen sei.

a) Dabei legt das Berufungsgericht das Hauptgewicht darauf, dem Beklagten sei nicht zu widerlegen, er habe den Angaben Q. über die Valutierung der Grundstücksbelastungen Glauben geschenkt und deshalb angenommen, diesem verblieben noch beträchtliche Eigentümergrundschulden. Darauf kommt es aber wegen der Regelung, welche der Beklagte und Q. in § 3 des Kaufvertrages getroffen haben, nicht an.

Nach § 3 des Vertrages betrug der Kaufpreis 170 000 DM. Er war teils durch Übernahme der Belastungen, teils in bar zu entrichten. Die Belastungen waren vom Käufer zu übernehmen, soweit sie valutiert waren. Im übrigen aber war ihr Gegenwert, ("die Differenz zwischen den persönlichen Schulden und den im Grundbuch eingetragenen Schulden") als Teil des Kaufpreises an den Verkäufer in bar zu zahlen. Nach dem Kaufvertrag verblieben mithin

die Eigentümergrundschulden nicht als neben dem Eigentum an Grundstück stehende selbständige Rechte dem Verkäufer Q [REDACTED]; vielmehr hatte der Beklagte ihren Gegenwert als Teil des Kaufpreises an den Verkäufer zu zahlen, nicht anders, als wenn er (mit dem Grundstück) die Eigentümergrundschulden mitgekauft hätte. Demnach bestimmte die Valutierung der Belastungen nicht den Umfang des vom Beklagten übernommenen Vermögens - dieser übernahm das Grundstück einschließlich der in den Eigentümergrundschulden sich verkörpernden Teilwerte -, sondern entschied nur die Frage, in welchem Umfang der Beklagte den Kaufpreis in bar zu zahlen hatte. Damit verlor aber die Valutierungsfrage jede Bedeutung für § 419 BGB. Auch wenn die Post Abteilung III Nr. 17 in Höhe von 60 000 DM mangels Valutierung zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages dem Verkäufer Q [REDACTED] als Eigentümergrundschuld zugestanden hätte, übertrug dieser mit dem Grundstück doch sein ganzes Vermögen an den Beklagten, weil die Eigentümergrundschuld nicht bestehen bleiben sollte, sondern ihr Gegenwert als Teil des Kaufpreises an den Verkäufer auszusahlen war. Nach gefestigter Rechtsprechung bleibt aber die Gegenleistung des Übernehmers für die Frage, ob das (nahezu) ganze Vermögen übernommen worden ist, grundsätzlich außer Betracht (RGZ 148, 257, 265; BGHZ 33, 123, 125). Der Bundesgerichtshof hat allerdings aaO S. 126 dahingestellt sein lassen, ob hiervon eine Ausnahme zu machen sei, wenn die Gegenleistung den Gläubigern des Veräußerers die gleiche Sicherheit und die gleiche Befriedigungsmöglichkeit biete, wie das bisherige Vermögen. Diese Frage kann auch hier offen bleiben. Denn nach § 3 des Kaufvertrages stundete der Verkäufer Q [REDACTED] dem Beklagten den der Eigentümergrund-

schuld Abteilung III Nr. 17 entsprechenden Teil des Kaufpreises bis 2 Jahre nach der rechtskräftigen Entscheidung des Auseinandersetzungsrechtsstreits zwischen den geschiedenen Eheleuten, längstens bis zum 10. Januar 1965. Insoweit wurde also die Stellung der Klägerin als Gläubigerin des Q [REDACTED] verschlechtert: In die Eigentümergrundschuld hätte sie sofort vollstrecken können, die an ihre Stelle tretende Kaufpreisforderung wurde erst später fällig. Ferner hatte die Eigentümergrundschuld die Rangstelle Abteilung III Nr. 17, die Kaufpreisforderung war erst durch "Einräumung einer Briefgrundschuld an bereiter Stelle" - wie immer diese Bestimmung des Kaufvertrages zu verstehen sein mag (vgl. Aussage des Zeugen Dr. Se [REDACTED]) - zu sichern. Die Kaufpreisforderung des Verkäufers Q [REDACTED] bot mithin der Klägerin keineswegs die gleiche Sicherheit wie eine Eigentümergrundschuld in Abteilung III Nr. 17. Da mithin die Valutierung der Grundstücksbelastungen nur den Kaufpreis beeinflusste und deshalb für die objektiven Voraussetzungen des § 419 BGB keine Rolle spielen konnte, war es hinsichtlich der subjektiven Voraussetzungen dieser Bestimmung unerheblich, welche Vorstellungen der Beklagte hinsichtlich der Valutierung, insbesondere der Post Abteilung III Nr. 17 hatte oder nicht hatte. Damit entfällt aber das vom Berufungsgericht für seine Beweismwürdigung als am wesentlichsten angesehene Indiz.

b) Die Revision greift ferner die vom Berufungsgericht in der Beweismwürdigung verwertete Feststellung an, der Verkäufer Q [REDACTED] habe bei den Verkaufsverhandlungen dem Beklagten erklärt, seine geschiedene Frau habe nicht nur gegen ihn keine Forderung von 60 000 DM, vielmehr habe er gegen sie noch eine Forderung von 10 000 DM. Die Revision rügt mit Recht, das Berufungsgericht habe insoweit

das Beweisergebnis mißverstanden. In der Tat hat der Verkäufer Q [REDACTED] als Zeuge nicht bekundet, er habe diese Äußerung bei den Verkaufsverhandlungen mit dem Beklagten gemacht, sondern bei den - zeitlich später liegenden - Vergleichsverhandlungen mit seiner geschiedenen Frau. Es wäre aber für die Voraussetzungen des § 419 BGB unerheblich, wenn der Beklagte beim Abschluß des für den Beginn seiner Haftung maßgeblichen Kaufvertrages die Vermögensverhältnisse des Beklagten zutreffend beurteilt, später aber dessen Behauptung Glauben geschenkt hätte, er habe - außer dem verkauften Grundstück - noch anderes Vermögen. Damit entfällt ein weiteres vom Berufungsgericht in der Beweiswürdigung für wesentlich gehaltenes Indiz.

Es verbleibt dann als Indiz dafür, daß der Beklagte an weiteres Vermögen beim Verkäufer Q [REDACTED] geglaubt habe, dessen Äußerung gegenüber dem Beklagten, er wolle nach dem Verkauf einige Wochen zur Kur verreisen und dann die Gaststätte in A [REDACTED] "fit" machen. Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht bei einer so schmal gewordenen Grundlage zu einem anderen Beweisergebnis gelangt wäre; möglicherweise hätte es dann auch den gegen den Beklagten sprechenden Umständen, insbesondere der Art und der Höhe der im Grundbuch eingetragenen Belastungen ein größeres Gewicht beigelegt. Das Berufungsurteil ist deshalb mit der gegebenen Begründung nicht aufrecht zu erhalten.

2. Es stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 563 ZPO). In Betracht käme, ob sich eine Schuldmitübernahme nach § 419 BGB auf die Schadensersatzpflicht Q [REDACTED] überhaupt nicht erstreckt hat, etwa, weil diese im maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht entstanden

war (a), oder ob sie wegen ihres Zusammenhangs mit dem Übernahmevertrag von der gesetzlichen Schuldmitübernahme nicht mitumfaßt wurde (b).

a) Nach § 419 BGB können die Gläubiger ihre zur Zeit des Abschlusses des "Vertrages" bestehenden Ansprüche auch gegen den Übernehmer geltend machen. Der Wortlaut des Gesetzes meint den schuldrechtlichen Vertrag, durch den sich der Übergeber verpflichtet, sein Vermögen zu übertragen. Es hatte sich aber schon in der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Grundsatz durchgesetzt, daß bei zeitlichem Auseinanderfallen von Verpflichtungsgeschäft und Übertragungsgeschäft die gesetzliche Schuldmitübernahme des § 419 BGB auch die Forderungen umfasse, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem das Vermögen im wesentlichen auf den Übernehmer übergegangen ist (RGZ 130, 37, 39). Diesen Standpunkt hat der Bundesgerichtshof übernommen (BGH Urt.v. 4. Februar 1954, IV ZR 164/53, LM AnFG § 3 Nr. 1). Er hat ihn aber für den Fall, daß das zu übernehmende Vermögen im wesentlichen in einem Grundstück besteht und der Übernehmer seine Ansprüche durch eine Auflassungsvormerkung sichern läßt, dahin modifiziert, maßgeblicher Zeitpunkt sei nicht der Eigentumsübergang, sondern der Eingang des Antrages auf Eintragung der Auflassungsvormerkung beim Grundbuchamt (BGHZ 33, 123, 128 ff). Hieran wird festgehalten; denn bereits von diesem Zeitpunkt an ist wegen §§ 883 Abs. 2 Satz 2, 878 BGB das Grundstück einem Zugriff der Gläubiger des Übergebers praktisch entzogen. Es kann nicht im Sinne des § 419 BGB liegen, einem Gläubiger, der ohnehin in das (bisherige) Vermögen des Schuldners nicht mehr vollstrecken konnte, in dem Vermögensübernehmer einen zusätzlichen Schuldner zu geben. Für eine Haftung des Be-

klagten genügt es deshalb, wenn der Anspruch der Klägerin gegen Q. ■■■■■ spätestens am 11. Januar 1960 - als der Antrag auf Eintragung der Auflassungsvormerkung beim Grundbuchamt einging - entstanden oder wenigstens grundgelegt war (vgl. Esser, Schuldrecht 2. Aufl. § 95, 1; Palandt BGB 22. Aufl. § 419 Anm. 4 a). Dies war der Fall. Bereits am 7. Januar 1960 hatte Q. ■■■■■ seine Pflicht aus den Darlehensverträgen, die Bierbezugspflicht einem Käufer der Gaststätte zu überbürden, dadurch verletzt, daß er mit dem Beklagten, der das Bier für die Gaststätte nicht von der Klägerin beziehen wollte, den Kaufvertrag mit der Bestimmung des § 7 Abs. 2 abgeschlossen hatte, nach welcher der Beklagte die Verbindlichkeiten aus dem Bierlieferungsvertrag mit der Klägerin nicht übernahm. Damit war die Verletzungshandlung abgeschlossen. Auch war der Schaden schon in der Entwicklung begriffen, weil der Beklagte, der einen anderen Bierlieferanten hatte, am 10. Januar 1960 die Gaststätte übernommen hatte. Der Zeitpunkt der Entstehung der Schadensersatzpflicht Q. ■■■■■ stand deshalb einer gesetzlichen Schuldmitübernahme durch den Beklagten gemäß § 419 BGB nicht entgegen.

b) Diese Schadensersatzpflicht hatte einen gewissen Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an den Beklagten, weil dieser die Bierbezugspflicht Q. ■■■■■ - wenn überhaupt - in dem Kaufvertrag vom 7. Januar 1960 übernehmen mußte, der zugleich die Vermögensübertragung einleitete. In Rechtslehre und Rechtsprechung ist umstritten, ob die gesetzliche Schuldmitübernahme des § 419 BGB sich auch auf solche Ansprüche erstreckt, die erst durch die Vermögensübernahme entstehen (bejahend: RG vom 12. Juli 1930, HRN 1931 Nr. 9; Erman/Westermann BGB 3. Aufl. § 419 Nr. 9;

OLG Celle NJW 1956, 792, 794; verneinend: Enneccerus/Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse 14. Bearb. § 86 II 1 d; Palandt aaO § 419 Anm. 4 a; BGB RGRK 11. Aufl. § 419 Nr. 19; Dankelmann in einer Anmerkung zu OLG Celle aaO). Für eine einschränkende Gesetzesauslegung, die dies verneint, wird vor allem geltend gemacht, es könne nicht dem Zweck des § 419 BGB entsprechen, dem Übernehmer des Vermögens eine Mithaftung für solche Ansprüche aufzuerlegen, hinsichtlich derer das übertragene Vermögen in der Hand des Übergebers dem Zugriff der Gläubiger niemals unterlegen habe (Dankelmann aaO). Dieser Gesichtspunkt trifft aber nur die Fälle, in denen erst der dingliche Vollzug der Übertragung den Anspruch - etwa aus § 826 BGB - begründet. Der Anspruch der Klägerin war dagegen (s. oben zu a) schon vor der dinglichen Vermögensübertragung entstanden. Der Klägerin stand seitens des Zugriffs auf das Grundstück schon in der Hand des Verkäufers Q. offen. Auch aus dem Gesichtspunkt des Zusammenhangs des Anspruchs mit der Vermögensübertragung besteht deshalb kein Grund, für die Schadensersatzpflicht Q. eine Mithaftung des Beklagten als Vermögensübernahme auszuschließen.

3. Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben und die Sache gemäß § 565 ZPO zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das erneut darüber zu befinden haben wird, ob der Beklagte im Januar 1960 gewußt hat, daß das Gaststättengrundstück im wesentlichen das einzige Vermögensstück Q. war, oder ob er wenigstens dessen Vermögensverhältnisse, aus denen ein solcher Schluß zu ziehen war, im wesentlichen gekannt hat. Dafür obliegt der Klägerin die Beweislast.

In der erneuten Verhandlung hat sie auch Gelegenheit, ihre in der Revisionsverhandlung gegen die Verneinung der Voraussetzungen des § 326 BGB vorgebrachten Bedenken geltend zu machen. Es erübrigte sich, hier näher auf sie einzugehen. Denn die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils, soweit sie von den Angriffen der Revision nicht betroffen werden, erlauben nicht, schon jetzt die Voraussetzungen des § 326 BGB zu bejahen.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann